Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 10518.) Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betreffend die Hannoversche Landeskreditanstalt. Vom 15. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der § 7 des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betreffend die Hannoversche Landeskreditanstalt, (Gesetz-Samml. S. 1269) erhält folgende Fassung:

„Aus den Beiträgen der Schuldner, welche die Anstalt bezieht, sind die Zinsen, welche sie ihrerseits zu entrichten hat, und sämtliche Verwaltungskosten zu bestreiten.

Die Überschüsse des Administrationsfonds, die besonderen Beiträge (§ 6) sowie die außerordentlichen Einnahmen fließen in den Reservefonds, welcher dazu dient, etwa rückständige Tilgungsbeiträge, Zinsen und Kosten vorzuschießen und etwaige Ausfälle zu decken.

Der Reservefonds muß mindestens betragen:

a) für die von der Landeskreditanstalt ausgestellten Schuldverschreibungen, welche nur seitens der Anstalt kündbar sind, vier vom Hundert des Nennwerts dieser Verbindlichkeiten,

b) für die von der Landeskreditanstalt ausgestellten Schuldverschreibungen, welche sowohl seitens der Anstalt als seitens des Inhabers kündbar sind, fünf vom Hundert des Nennwerts dieser Verbindlichkeiten, jedoch mit der Maßgabe, daß, solange der Gesamtbetrag der von der Landeskreditanstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen zweihundert Millionen Mark nicht übersteigt, ein Reservefonds in Höhe von sieben Millionen Mark genügen soll. Werden von der Landeskreditanstalt mehr Schuldverschreibungen als im Nennwerte von zweihundert Millionen Mark ausgestellt, so muß für den diese Summe übersteigenden Betrag

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1904.

der Schuldverschreibungen eine den Bestimmungen zu a und b entsprechende Erhöhung des Reservefonds erfolgen. Bis der Reservefonds die vorgeschriebene Höhe erreicht hat, fließen ihm seine eigenen Zinsen zu. Nachdem diese Höhe erreicht ist, werden seine Zinsen und sonstigen Einnahmen nach Bestimmung der Direktion mit zur Tilgung der Kapitalschuld verwendet. Der Reservefonds muß in mündelsicheren Wertpapieren angelegt werden. Die eigenen Schuldverschreibungen der Anstalt sind jedoch zu dieser Anlage nicht zu verwenden."

§ 2.

Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an dürfen von der Landeskreditanstalt nur seitens des Inhabers nicht kündbare Schuldverschreibungen ausgestellt werden. Die noch vorhandenen sowohl seitens der Landeskreditanstalt als seitens des Inhabers kündbaren Schuldverschreibungen sind binnen 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in seitens des Inhabers nicht kündbare Schuldverschreibungen umzuwandeln.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.
v. Budde.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.